

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0242/17	12.09.2017
zum/zur		
A0117/17 Olaf Meister, Timo Gedlich – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Keine städtischen Flächen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		19.09.2017
Kulturausschuss		11.10.2017
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		18.10.2017
Stadtrat		09.11.2017

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Flächen in städtischem Eigentum oder Besitz werden künftig nur noch Zirkusbetrieben oder Veranstaltern überlassen, die keine Tiere wild lebender Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen.

Wildtiere in diesem Sinn sind insbesondere Affen, antilopenartige Tiere, Bären .....

Gegen den Antrag bestehen aus Sicht des Amtes 30 keine rechtlichen Bedenken.

Die Wildtierhaltung in Zirkussen ist zum jetzigen Zeitpunkt weder durch Unions- noch durch Bundesrecht verboten. Aus diesem Grund sind etliche Kommunen in Deutschland vor allem aus Gründen des Tierschutzes – z.B. Bonn, Köln und Stuttgart – dazu übergegangen, so genannte „Wildtierverbote“ zu erlassen. Es geht hier jedoch nicht darum, die Haltung von Wildtieren in Zirkussen generell zu verbieten, was mangels Ermächtigungsgrundlage auch nicht möglich wäre. Vielmehr haben die Kommunen ihre Praxis zur Vergabe von öffentlichen Flächen geändert, indem sie diese nur noch Zirkusbetrieben zur Verfügung stellen, die auf das Mitführen und Zurschaustellen von Wildtieren verzichten.

Kommunen können aus diesem Grund den Nutzungszweck ihrer öffentlichen Einrichtungen ändern. Einige Verwaltungsgerichte sehen darin einen Eingriff in die Berufsfreiheit, der mangels Ermächtigungsgrundlage nicht gerechtfertigt sei. Eine Kommune könne schließlich nicht verbieten, was nach dem Tierschutzgesetz erlaubt sei (OVG Lüneburg, KommJuR 2017, 135 (136); VG Darmstadt, Beschluss vom 19.02.2013 – 3 L 89/13 DA, juris, Rdn. 14ff; VG Chemnitz, Beschluss v. 30.07.2008 - 1 L 206/08, juris, Rdn. 22 ff.).

Anderer Auffassung ist bislang das VG München, das eine entsprechende Widmungsänderung unbeanstandet ließ. In unserem Bundesland und höchstrichterlich wurde über die vorliegende Rechtsfrage noch nicht entschieden.

So ist es möglich, öffentliche Flächen teilweise zu entwidmen. Die Widmungsbeschränkung muss lediglich auf sachlichen Gründen beruhen. Dies können auch ethische Gründe sein, die keinen - über die öffentliche Einrichtung hinausgehenden - unmittelbaren Ortsbezug aufweisen müssen. Im Interesse der Bestimmtheit empfiehlt es sich, die ausgeschlossenen Tierarten zu benennen. Soweit sich die Kommune auf die vom Bundesrat und in den Zirkusleitlinien genannten Tierarten beschränkt, dürfte der Ausschluss verhältnismäßig sein.

Nach Abfrage innerhalb der Stadtverwaltung, tritt im Rahmen eines Schulförderprogrammes auf städtischen Flächen nur der Zirkus „Smiley“ auf, der jedoch keine Wildtiere hält. Zirkusse auf dem Max-Wille-Platz am Kleinen Stadtmarsch finden zwar auf städtischen Flächen statt, die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt jedoch über den Verband Selbständiger Gewerbetreibender V.S.G.. Ob dieser bereit wäre, einem Ausschluss Folge zu leisten, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen.

Holger Platz